



Die Stadt Schönwald hat ein für den städtischen Friedhof zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBI. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G)

Für Trauerveranstaltungen/Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 15. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Für die Maskenpflicht ist §2 der 15. BayIfSMV maßgeblich.

Durch die Corona-Pandemie wird von allen Beteiligten ein hohes Maß an verantwortungsvollem Handeln abverlangt. Dies ist abhängig vom Verlauf der Pandemie. Für eigenes und fremdes Personal und natürlich die Teilnehmer von Trauerveranstaltungen wollen wir unserer Fürsorgepflicht nachkommen.

### **Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln**

- Abstandsregelung (1,5 m) zu haushaltsfremden Personen (auch auf Bänken)
- Im Gebäude besteht Maskenpflicht (FFP2-Maske)
- Regelmäßig und gründlich Hände waschen.
- Keine körperlichen Kontakte (Händeschütteln, Umarmungen, usw.).
- Hust- und Niesetikette beachten.

### **Information der Beteiligten**

Das Schutz- und Hygienekonzept für den Friedhof der Stadt Schönwald wird über die Homepage der Stadt Schönwald und über den Aushang auf dem Friedhof der Stadt Schönwald bekanntgemacht.

Den ortsüblichen Bestattungsunternehmen und den Pfarrämtern in der Stadt Schönwald ist dieses Schutz- und Hygienekonzept übersendet; ortsfremde Bestattungsunternehmen werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung entsprechend informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die durchführenden Personen zur Einhaltung dieses Schutz- und Hygienekonzeptes.

### **Maßnahmen bei der Durchführung von Trauerveranstaltungen/Bestattungen**

Trauerveranstaltungen können in der Friedhofshalle, sowie auf dem Friedhof im Freien stattfinden.

Für die Durchführung von Trauerveranstaltungen in der Friedhofshalle stehen max. 60 Minuten zur Verfügung.

#### Begrenzung der Teilnehmer

a) Die Zahl der teilnehmenden Personen in der Friedhofshalle ist auf 22 Personen begrenzt. Zwischen den Teilnehmern, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Um die Mindestabstände in der Friedhofshalle zwischen den Sitzplätzen einzuhalten, sind Plätze durch Kennzeichnung gesperrt.

b) Trauerfeiern, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden. Andernfalls bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (siehe a).

Die Verantwortung und Durchführung entsprechender Kontrollen liegt beim Veranstalter.

Die Teilnehmer der Trauerveranstaltung werden vor Beginn der Veranstaltung mit Namen und Anschrift erfasst. Dies erfolgt, um eine nachträgliche Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten – die Daten werden für die Dauer von vier Wochen datenschutzkonform archiviert und danach vernichtet.

Alle Teilnehmer sind verpflichtet während der Trauerveranstaltung eine FFP2- Maske in der Friedhofshalle zu tragen. Nach Ende der Trauerveranstaltung in der Friedhofshalle ist der Ausgang unverzüglich frei zu machen.

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige der Trauerveranstaltung. Darüber hinaus ist nur Personal der Stadt Schönwald bzw. deren beauftragte Personen, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/freie Redner in der Friedhofshalle zugelassen.

Der Einsatz von weiteren Musikern und Chören ist in der Friedhofshalle nicht möglich. Gemeinschaftlicher Gesang ist nicht gestattet.

Im Freien ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Außenbereich ist die Teilnahme von Musikern/Chören nur unter Beachtung der geltenden Mindestabstände möglich.

#### **Desinfektion und Hygiene**

Am Eingang der Friedhofshalle ist ein Desinfektionsmittelspender angebracht.

Die Türen zur Friedhofshalle bleiben während der Trauerfeier zur Belüftung geöffnet.

Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult. Nach der Trauerveranstaltung erfolgt in der Friedhofshalle eine Grundreinigung mit anschließender Desinfektion.

Erdwurf und Weihwassergaben am Grab sind nur von einer Person durchzuführen. Blumenwurf ist gestattet.